

## **I n h a l t**

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserverordnung der Isener Gruppe für das Haushaltsjahr 2016

## Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe (Landkreis Mühldorf am Inn)

### für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### 1. im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	830.600 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	856.900 Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	./.
	26.300 Euro

##### 2. im Vermögensplan

a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.070.200 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	955.100 Euro
	und einem Saldo von	115.100 Euro
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	120.000 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.185.000 Euro
	und einem Saldo von	1.065.000 Euro
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.249.000 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	273.150 Euro
	und einem Saldo von	975.850 Euro

#### § 2

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

#### § 3

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.150.000 Euro vorgesehen.

#### § 5

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.


#### § 6

Mehreinnahmen bei den Einzelplänen können zur Deckung von Mehrausgaben bei den jeweiligen Abschnitten verwendet werden. Die Deckungsfähigkeit aller Ausgabemittel innerhalb der Einzelpläne ist zugelassen. Hiervon ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Verbandsvorsitzenden (6851000).

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Schwindegg, 28.04.2016

  
Bgm. Dr. Dürner, 1. Vorsitzender